

folgung von Straftaten, das die Anwendung der richtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechend der Schwere der Tat und dem Gesamtverhalten des Täters ermöglicht.

Das mag zunächst nicht als etwas grundsätzlich Neues erscheinen, weil wir unsere Strafrechtspflege ja schon seit langem, besonders seit Bestehen des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates, in dieser Richtung entwickelt haben. Trotzdem halten es die vier Ausschüsse für angebracht, auf ein damit zusammenhängendes Problem hinzuweisen. Jeder muß sich darüber klar sein, daß diese beiden Prinzipien einander bedingen; die Verwirklichung des einen ohne die konsequente Durchführung des anderen ist nicht möglich.

Nur wenn es uns gelingt, tatsächlich in jedem Bereich unseres Lebens diese in Artikel 4 und in den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches geregelte Verantwortung aller in der Praxis durchzusetzen, ist uns auch die durch das Gesetz vorgeschriebene differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in jedem Einzelfall möglich. Und umgekehrt werden wir durch die konsequente Anwendung des Differenzierungsgrundsatzes schrittweise immer bessere Voraussetzungen für die allseitige Durchsetzung der Verantwortlichkeit für die Verhinderung von Straftaten und die Umerziehung der Rechtsverletzer schaffen.

Aus diesem unmittelbaren Zusammenhang folgt deshalb, daß die neuen Gesetze im Grunde genommen nicht mehr zulassen, etwa einen Trennstrich zwischen der Verantwortung der Rechtspflegeorgane und aller anderen Staatsorgane für die Verwirklichung unseres neuen Strafrechts zu ziehen. Natürlich hat diese Verantwortung jeweils eine konkrete Gestalt, wird sie von spezifischen Besonderheiten charakterisiert, die sich aus der konkreten Aufgabenstellung eines jeden Organs ableiten; aber das berührt nicht das Wesen der Frage, um die es hier geht. Es muß Einigkeit darüber bestehen, daß die Bestimmungen der neuen Gesetze über die Verantwortlichkeit aller als allgemeinverbindliche Pflicht Ausdruck der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie und weiteren Durchsetzung eines sozialistischen Leitungsstils sowohl im Bereich der sozialistischen Strafrechtspflege als auch in allen anderen Bereichen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sind und dem eine weitere wichtige gesetzliche Grundlage geben.

Wir bringen die Meinung des Ausschusses für Nationale Verteidigung zum Ausdruck, wenn wir erklären, daß das, verbunden mit dem unserem Strafrecht immanenten Erziehungsgrundsatz, insbesondere auch für den Teil über die Militärstraftaten zutrifft und damit auch von dieser Seite her das neue Wesen unseres Staates und unserer Armee beleuchtet.

Die erfolgreiche Anwendung der differenzierten Maßnahmen setzt einerseits einen hohen Entwicklungsgrad des Verantwortungsbewußtseins der Bürger und auch der sozialistischen Demokratie auf dem Gebiet der Rechtspflege voraus und gestattet andererseits, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch die Lösung des Problems